

Beratungsvorlage AIU/080/2016

Amt: Baurechts- und Ordnungsamt

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt	29.11.2016	N - Kenntnisnahme	
Gemeinderat	13.12.2016	Ö - Beschlussfassung	

Antrag 08/2016 der SPD-Fraktion im Gemeinderat; Einrichtung von Tempo 30 km/h im Bereich von Kindergärten und Schulen

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten: Euro

Finanzierung:

Verwaltungshaushalt 2016
Haushaltsstelle: Euro

Vermögenshaushalt 2016
Haushaltsstelle: Euro

Beratungsvorlage AIU/080/2016

Sachverhalt:

Bereits im Zuge der Haushaltsplanung 2014 hatte die Fraktion der FWV im Gemeinderat einen Antrag auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h an allen Straßenabschnitten gestellt, bei denen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für Schüler- und Kindergartenkinder besteht. Auf die Beratungsunterlage GR/034/2014 und die Beratung im Gemeinderat am 25.02.2014 wird Bezug genommen.

In der Verkehrsschau am 12.03.2014 wurde diese Angelegenheit behandelt, das Ergebnis wurde in der Sitzung des AIU am 13.05.2014 zur Kenntnis gegeben (Beratungsunterlage AIU/033/2014). Insbesondere wurde Bezug genommen auf den Erlass des Verkehrsministeriums vom 24.06.2013, wonach im Bereich von Grundschulen eine Anordnung von Tempo 30 km/h grundsätzlich in Betracht kommt, erstens, wenn der Schulausgang an einer vielbefahrenen Hauptstraße liegt und (zwingend) zweitens, dieser nicht in eine ruhige Tempo 30 km/h-Seitenstraße verlegt werden kann. Die Beschränkung auf die Schulart „Grundschule“ war damit begründet, dass die Schüler weiterführender Schulen auch weiter in der Verkehrstüchtigkeit entwickelt sind.

In der weiteren Abfolge wurde dann von der Verkehrsschau am 16.07.2014 eine Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich der Bahnhofstraße, auf Höhe der Hartranftschule beschlossen und angeordnet. Diese ist auch vollzogen.

Der Antrag 08/2016 der SPD-Fraktion ist aus Sicht der Verwaltung im Kontext der Landesverkehrsministerkonferenz zu sehen. Eine der zentralen Fragen war dabei auch, ob die in der Straßenverkehrsordnung (StVO) genannte Regelgeschwindigkeit von 50 km/h auf innerörtlichen Straßen beibehalten werden, oder ob die Regelgeschwindigkeit generell nur noch innerorts 30 km/h betragen soll. Der dem Antrag der SPD-Fraktion beigefügte Presseauszug zeigt, dass der Städte- und Gemeindebund eine generelle Tempo 30-Regelung innerhalb geschlossener Ortschaften ablehnt.

Soweit der SPD-Antrag zum Zeitpunkt der Antragstellung ausführt, ordnungsrechtlich sei es möglich, überall im Bereich von Kindergärten und Schulen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h anzuordnen, ist dies nicht zutreffend. Bisher gibt es hierzu keine geänderte Rechtslage, zur aktuellen Rechtslage siehe unten.

Die höhere Straßenverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe hat ganz aktuell mit Schreiben vom 07.11.2016 den unteren Straßenverkehrsbehörden Folgendes mitgeteilt:

„Die Erste Verordnung zur Änderung der StVO (BR-DRS 332/16 vom 15.06.2016) wird voraussichtlich in Kürze in Kraft treten. Nach wie vor dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur bei bestehender, über das allgemeine Risiko hinausgehender, Gefahrenlage angeordnet werden. Neu wird nach der vorgesehenen Änderung des § 45 Abs. 9 StVO die erleichterte Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) auf klassifizierten Straßen oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von (an diesen gelegenen) Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern möglich sein, da bei den genannten Einrichtungen von einer entsprechend erhöhten Gefahrenlage ausgegangen wird.

In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass im Anschluss an die Bekanntgabe der Änderung der StVO im Bundesgesetzblatt auch eine Anpassung/Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu erwarten ist.

Diese wird voraussichtlich insoweit restriktiv ausfallen, dass wie bisher jeweils eine Einzel-

Beratungsvorlage AIU/080/2016

fallprüfung vorzunehmen ist und die Beschränkungen ggf. nur temporär, über eine konkret definierte Länge und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten (z.B. Ausgang in eine ruhige Nebenstraße) anzuordnen sind, wobei es sich bei den o.g. Einrichtungen um eine abschließende Aufzählung handelt, die nicht auf andere Einrichtungen übertragen werden kann.“

Die Bundesrats-Drucksache 332/16, auf welche im Schreiben des RP Karlsruhe Bezug genommen ist, ist als Anlage beigefügt. In welchem Zeitraum eine Anpassung/Ergänzung der VwV-StVO erfolgen soll, ergibt sich aus der Mitteilung des RP Karlsruhe nicht.

Weiter hat das RP Karlsruhe mit Schreiben vom 14.11.2016 eine Information des Verkehrsministeriums weitergeleitet. Demnach muss die Erste Verordnung zur Änderung der StVO noch einmal dem Kabinett vorgelegt werden. Danach erfolgt die Unterzeichnung und anschließende Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Ein genauer Termin kann hierfür noch nicht genannt werden.

Ungeachtet dessen wird die Verwaltung die im Schreiben des RP Karlsruhe vom 07.11.2016 genannten Einzelfallprüfungen durchführen, wenn die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen bzw. die Erste Verordnung zur Änderung der StVO in Kraft getreten ist. Es ergibt sich in diesem Zusammenhang keine Zuständigkeit des Gemeinderats. Zuständig ist die örtliche untere Straßenverkehrsbehörde, insoweit lautet der Beschlussvorschlag „Kenntnisnahme“.

Anlagen:

Antrag Nr. 08/2016 der SPD-Fraktion im Gemeinderat
BR-DRS 332/16